

Abänderungsantrag

Magistratsdirektion der Stadt Wien PRÄSIDIUM Eingel. 13. APR. 1991 PrZ <i>abgelehnt</i>
--

der ÖVP-Abgeordneten Mag. Franz Karl und Rosemarie Wallner, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 19. April 1991, betreffend Novelle zum Tierschutz- und Tierhaltegesetz.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:  
"Der vorliegende Entwurf, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird, ist wie folgt abzuändern:

1. § 13 ist folgender Abs. 3 anzufügen:  
"(3) Die Maulkorb- bzw. Leinenpflicht im Abs. 1 und 2 gilt nicht für Hundezonen und Hunderauslaufplätze ( § 13 b Abs. 1)."
2. im § 13 Abs. 1 und 2 sind jeweils die Worte "unbeschadet § 13 b" zu streichen.
3. § 13 b Abs. 1 hat zu lauten:  
13b (1) Die örtlich zuständige Bezirksvertretung kann Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu Hundezonen oder Hundeverbotzonen erklären. Sie kann andere geeignete Grünflächen (z.B. Lagerwiesen) bzw. Teile davon zu Hunderauslaufzonen oder zu Hundeverbotzonen erklären. Vor einer solchen Erklärung ist der Grundeigentümer sowie die Bundespolizeidirektion Wien zu hören. Die Festlegung dieser Hundezonen, Hunderauslaufplätze oder Hundeverbotzonen erfolgt durch Verordnung des Magistrats.
4. § 19 ist folgender Abs. 2 anzufügen:  
"(2) Die den Organen der Gemeinde Wien nach § 13b Abs.1 zugewiesenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und als solche den Bezirksvertretungen zur Besorgung übertragen."

*Karl*                      *Franz Karl*

*Karl*                      *Rosemarie Wallner*

*Rosemarie*

*Andreas*

*Stutka*